

Allgemeine Zuwendungsbestimmungen zu Bewilligungsbescheiden

Die mit * gekennzeichneten Punkte finden nur Anwendung bei Maßnahmen mit ELER-Kofinanzierung

1. ANBest-P, ANBest-K, ANBest-I, NBest-Bau
Der Antrag vom _____ mit allen Anlagen, Belegen und Plänen einschließlich der beigefügten ANBest-P bzw. ANBest-K bzw. ANBest-I bzw. NBest-Bau ist verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2. Die Nummer 3.1 der ANBest-P und ANBest-I findet aufgrund Ziffer 3.20 der Landschaftspflegerichtlinie 2015 keine Anwendung.

- * Folgende Nummern der ANBest sind nicht mit dem notifizierten Maßnahmen- und Entwicklungsplan für 2014 – 2020 bzw. dem einschlägigen EU-Recht konform und finden daher keine Anwendung:

ANBest-P: Nr. 1.4, Nr. 2.4, Nr. 5.4, Nr. 6.6, Nr. 6.7, Nr. 6.11, Nr. 8.5 gilt nicht für die Verzinsung des EU-Anteils und Nr. 8.6.
ANBest-K: Nr. 1.4, Nr. 1.5, Nr. 2.4, Nr. 5.1.4, Nr. 7.7, Nr. 9.5 gilt nicht für die Verzinsung des EU-Anteils, Nr. 9.6.
ANBest-I: Nr. 1.4, Nr. 2.4, Nr. 5.3, Nr. 9.5 und Nr. 9.6

3. Änderung der Zuwendungsvoraussetzungen
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn sich die Voraussetzungen ändern, unter denen die Zuwendung bewilligt wurde. Diese umfassen z.B. jede Abweichung bei Auflagen und Bedingungen, jede Abweichung im Hinblick auf eingegangene Verpflichtungen, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der übernommenen Verpflichtungen, jede Änderung des Standorts oder jede zuwendungsrelevante Änderung der Unternehmens- bzw. Betriebsverhältnisse des Zuwendungsempfängers. Die Tatsache und die Gründe dafür sind unverzüglich schriftlich mitteilen, im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen.

4. Verbot der Doppelförderung, Artikel 48 VO (EU) Nr. 809/2014, Landeshaushaltsordnung (LHO)
Doppelförderungen von Maßnahmen sind unzulässig. Werden nach der Bewilligung öffentliche Fördermittel von anderen Dienststellen, Gebietskörperschaften oder einer Förderbank bezogen, die in die Finanzierung des Vorhabens involviert ist, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich unter der Angabe des Geldgebers, des Förderprogramms und des Förderbetrags anzuzeigen.

5. Aufbewahrung von Buchführungsdaten
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher und Baupläne sowie sonstigen Antragsunterlagen mindestens zehn Jahre nach Vorlage des (Schluss)Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

6. Kürzungen, Rückforderungen und Ausschlüsse (Sanktionen)

Wird festgestellt, dass bei Vorhaben nach den Teilen B bis E der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder werden Mittel entgegen den Festlegungen des Bewilligungsbescheides zur Auszahlung beantragt, so ist das Land verpflichtet, die Kürzung des Zuschusses zu prüfen. Die Höhe der Kürzung bestimmt sich durch den Grad der Nichterfüllung der Festlegungen des Bewilligungsbescheides.

- * Gegebenenfalls ist darüber hinaus eine Sanktionierung vorzunehmen. Bei unrichtigen Verwendungsnachweisen kann neben die zwingende Kürzung der Förderung eine Sanktionierung treten, die den zu Unrecht angeforderten Betrag übersteigt. Das als Anlage beigefügte „Merkblatt Kürzungen und Sanktionen“ ist Bestandteil dieser Bewilligung.

Bei vorsätzlich falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben sowie bei Verstößen gegen Bestimmungen, Auflagen und Verpflichtungen kann der Förderbetrag gekürzt und bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zuzüglich Zinsen zurückgefordert (auch für die Vorjahre) werden.

- * Gegebenenfalls können zusätzliche Sanktionen und (Förder-)Ausschlüsse verhängt werden.

7. * Verrechnung von Forderungen

Sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen den Zuwendungsempfänger aufgrund von (Förder)Maßnahmen, die aus dem EGFL (z.B. Betriebsprämie) oder im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplanes Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL) aus dem ELER finanziert werden, werden mit vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Zuwendungen bzw. Zahlungen aus (Förder)Maßnahmen des EGFL oder des ELER auch maßnahmenübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet und ggf. zusätzliche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß §§ 1273 ff. BGB in Verbindung mit § 399 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, die Abtretungs- und Verpfändungserklärung erhält sinngemäß folgenden Passus:

„Ansprüche des Landes Baden-Württemberg aufgrund von Rückforderungen aus (Förder)Maßnahmen, die aus dem EGFL oder im Rahmen des MEPL finanziert werden, können vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung abgerechnet werden. Dies gilt auch für solche Rückforderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Baden-Württemberg geltend gemacht werden.“

Abtretungen von Ansprüchen sind grundsätzlich nur wirksam, wenn die Abtretung unter Vorlage der schriftlichen Abtretungsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung und bis spätestens einen Monat vor Zahlung der Zuwendung dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz – Dienstsitz Kornwestheim, Referat 13-K, Postfach 1565, 70803 Kornwestheim - angezeigt wird.

8. Verzinsung

Abweichend von Nr. 8.5 ANBest-P bzw. Nr. 9.5 ANBest-K werden gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 i.V.m. § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den zu Unrecht gezahlten Betrag gegebenenfalls Zinsen berechnet. Der Zinssatz der zurückzuerstattenden Beträge richtet sich derzeit nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese Regelung findet auch auf die nationale Förderung Anwendung.

9. Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen sowie den entsprechenden Rechnungshöfen, ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Sie haben das Recht, auch nachträglich, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch Kontrollen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, einschließlich Entnahme von Boden- und Pflanzenproben) zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen.

Auf Verlangen sind vom Zuwendungsempfänger die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von (auch Personal-) Daten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von (Förder)Mitteln an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von (Förder)Mitteln für Dritte (soweit zulässig) oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig).

Bei automatisiert geführten Auszeichnungen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.

Die Förderung wird widerrufen und bereits erfolgte Zahlungen werden zurückgefordert, wenn der Zuwendungsempfänger oder eine von diesem beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert und/ oder sich seinen insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.

10. Monitoring und Evaluierung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet sämtliche Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen der Evaluierung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 von der Verwaltungsbehörde oder einer von der Verwaltungsbehörde beauftragten Stelle angefordert werden. Die erforderlichen Daten können den Zeitraum vor, während und nach der Förderung umfassen. Zusätzlich können Einzelbetriebe als Fallbeispiele evaluiert werden. Fehlende Mitwirkung an der Evaluierung kann zum Widerruf der Förderung führen.

11. * Information der Öffentlichkeit

Bei EU-kofinanzierten Investitionsvorhaben aus dem ELER ist der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung bestimmter Auflagen bezüglich der Information und Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet und hat auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg und der Europäischen Union hinzuweisen.

Das als Anlage beigefügte „Infoblatt PR-Verpflichtungen“, aus dem sich die im konkreten Einzelfall einzuhaltenden Publizitätsverpflichtungen ergeben, ist Bestandteil der Bewilligung. Weitere Vorgaben zur Publizität regeln die Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung.

12 * Information der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds. Dazu gehören u.a. alle im Antragsjahr 2013 beantragten Direktzahlungen.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- €) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse
www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

13. Datenschutz

Personenbezogene Angaben in dieser Förderung dürfen von den in § 68 Absatz 1 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) genannten Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.

Für die Angaben in dieser Bewilligung besteht keine Verpflichtung auf Grund einer Rechtsvorschrift. Die Angaben im Bewilligungsbescheid einschließlich der Anlagen und die Einholung von Auskünften durch die Bewilligungsstelle sind zur Bearbeitung der Förderung erforderlich (§ 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes LDSG).

Der Zuwendungsempfänger hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten und den Zweck der Datenverarbeitung (§ 21 Abs. 1 LDSG) sowie auf die Berichtigung unrichtiger Daten (§ 22 Abs. 2 LDSG). Im Übrigen findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Daten zur Erstellung von anonymisierten Auswertungen und zur Erledigung von agrarstrukturellen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange für Landwirtschaft und den ländlichen Raum durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie die Regierungspräsidien bzw. unteren Verwaltungsbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet werden.

Die Einverständniserklärung ist widerruflich erteilt. Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass im Falle des Widerrufs die Förderung widerrufen werden kann.